

Qualitätssicherung an der Psychologischen Hochschule Berlin

Für die Sicherung der humanitären und gesellschaftlichen Verantwortlichkeit und der wissenschaftlichen Qualität der Hochschule werden die folgenden Grundsätze festgelegt.

1. Leitbild und Leitlinien

Die PHB hat ein Leitbild für ihre Institution als Ganzes formuliert. Darüber hinaus hat sie eine Forschungsleitlinie und ein Praxiskonzept entwickelt. Die dort formulierten Grundsätze bilden den Rahmen für die Qualitätssicherung an der PHB.

2. Berufsethische Richtlinien

Alle Mitglieder der Hochschule, die dem Berufsstand der Psychologen angehören, verpflichten sich zur Einhaltung der berufsethischen Richtlinien der Föderation Deutscher Psychologinnenvereinigungen (vgl. § 32 der Gründungssatzung).

Alle anderen Mitglieder unterstützen durch ihr Verhalten die Einhaltung der berufsethischen Richtlinien an der gesamten Hochschule.

Die ethische und juristische Unbedenklichkeit von Forschungsprojekten wird durch eine Ethikkommission überprüft.

3. Familienfreundlichkeit

Die PHB legt im Sinne einer "familiengerechten Hochschule" Wert auf die familienfreundliche Gestaltung der Arbeitsbedingungen. Der Wiedereinstieg nach der Elternzeit und die Bewältigung besonderer Lebenslagen werden für Mitarbeiter/innen und Studierende mit Hilfe flexibler Lösungen gefördert.

4. Ökologische Verantwortlichkeit

Die PHB legt Wert auf ressourcen- und umweltschonende Arbeitsweisen. Näheres regeln die Leitlinien für Umwelt-, Arbeits- und Gesundheitsschutz der Psychologischen Hochschule Berlin

5. Öffnung für Aufgaben in der Gesellschaft

- An der PHB wird gesellschaftlich relevante Forschung, Aus- und Weiterbildung betrieben.
- Die Hochschullehrer/innen und Mitarbeiter/innen tragen aktiv zum Transfer wissenschaftlicher Erkenntnisse in die Gesellschaft bei.
- Die PHB bietet Veranstaltungen für die (Fach-) Öffentlichkeit an, darunter auch Veranstaltungen in Kooperation mit wissenschaftlichen Vereinigungen, Fachverbänden, Sektionen, Landesgruppen.

6. Grundsätze guter wissenschaftlicher Praxis

Unter Berücksichtigung der Empfehlung des 185. Plenums der HRK vom 6. Juli 1998 „Zum Umgang mit wissenschaftlichem Fehlverhalten in den Hochschulen“ hat die PHB als Ergänzung zur Satzung „Grundsätze der PHB zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis“ verabschiedet.

7. Lehrqualität

Um die Qualität der Lehre bereits in der Planungsphase zu sichern, wurden „Grundsätze zur Erteilung von Lehr- und Ausbildungsaufträgen an der PHB“ verabschiedet. Lehrqualität ist auch ein wichtiges Kriterium bei Berufungen von Professorinnen und Professoren.

Professorinnen und Professoren, Lehr- und Ausbildungsbeauftragte verpflichten sich,

- ihre Veranstaltungen am Stand der Wissenschaft zu orientieren,
- sich an erforderlichen Prüfungen zu beteiligen,
- das Feedback der Teilnehmerinnen und Teilnehmer einzuholen und für die zukünftige Lehrtätigkeit zu berücksichtigen.

8. Berufsordnung

Die Berufsordnung der PHB stellt sicher, dass Qualitätsgesichtspunkte entscheidend für die Auswahl zukünftiger Hochschullehrer sind (s. Berufsordnung: Ordnung zur Durchführung von Berufungsverfahren an der Psychologischen Hochschule Berlin).

9. Evaluation

Forschungsleistungen, Beiträge zum Transfer wissenschaftlicher Erkenntnisse in die Gesellschaft und Lehrleistungen werden regelmäßig hochschulintern evaluiert.

10. Umsetzung der Grundsätze zur Qualitätssicherung an der PHB

Alle Mitglieder der PHB sind für die Umsetzung der Grundsätze zur Qualitätssicherung verantwortlich. Die Hochschulleitung überwacht die Umsetzung dieser Grundsätze und berichtet mindestens einmal jährlich dem Akademischen Senat darüber.

Dr. Günter Koch
Kanzler und Geschäftsführer
der Trägerin

Prof. Dr. Siegfried Preiser
Rektor

Verabschiedet in der Sitzung des Akademischen Senats der PHB am 27. Mai 2011 und ergänzt am 11.10.2013

Qualitätsmanagement

1. Verantwortlichkeit der Hochschulleitung

Die Umsetzung sämtlicher qualitätsbezogener Grundsätze wird unmittelbar von der Hochschulleitung verantwortet und überwacht.

2. Qualitätsmanagement in den formellen und informellen Gremien

Hinweise auf Qualitätsmängel und Optimierungsmöglichkeiten werden – je nach thematischer Zuständigkeit – in den wöchentlichen Teamsitzungen der administrativen Mitarbeiter/innen, in der Professorenrunde, in den Großen Teamsitzungen der wissenschaftlichen und administrativen Mitglieder der PHB, beim Treffen der studentischen Jahrgangssprecher oder im Akademischen Senat bearbeitet und einer Lösung zugeführt.

3. Leistungsberichte

Die PHB erstellt jährlich einen Leistungsbericht (Jahresbericht), in den Lehrberichte, Lehrevaluationen, Forschungsthemen, Publikationen, sonstige wissenschaftliche Leistungen und Aktivitäten zum Transfer wissenschaftlicher Erkenntnisse in die Gesellschaft eingehen.

4. Evaluation der Lehre

Lehrveranstaltungen an der PHB werden regelmäßig auf der Basis der Rückmeldungen seitens der Studierenden evaluiert. Bei den Rückmeldungen über die Qualität der Lehrveranstaltungen wird von den Studierenden auch der Beitrag für die jetzige oder spätere berufliche Praxis eingeschätzt.

Die zusammengefassten Ergebnisse werden an die Lehrenden und an die Studiengangsleitungen berichtet. Bei Bedarf findet eine Beratung über Konsequenzen des Feedbacks statt.

Am Ende des Studiums und in regelmäßigen Abständen nach dem Studium werden die Absolventinnen und Absolventen nochmals retrospektiv zu den Beiträgen des Studiums für ihre wissenschaftliche Orientierung und für ihre berufliche Praxis befragt.

Aus Statistiken über Studiendauer, Prüfungsergebnisse und Abbrecherquoten werden weitere Hinweise auf Optimierungsbedarf abgeleitet. Mit Abbrechern werden Gespräche über mögliche Gründe geführt.

Die berufliche Laufbahn der Alumni wird durch regelmäßige Befragungen verfolgt.

Die Evaluationsergebnisse dienen der Optimierung der Lehre und gehen in die leistungsgerechte Vergütung

ein.

Die Evaluationsergebnisse werden in zusammengefasster Form in den jährlichen Leistungsberichten dokumentiert und veröffentlicht.

5. Evaluation der Forschung

Professorinnen und Professoren, wissenschaftliche Mitarbeiter/innen und zum Teil auch Studierende stellen sich mit Forschungs Kooperationen, Drittmittelanträgen, Publikationen, Tagungs- und Kongressbeiträgen sowie Funktionen in Fachorganisationen wissenschaftlichem Austausch, fachlicher Kritik und vielfach einem systematischen peer review.

Ihre Forschungsprojekte, Publikationen und sonstigen wissenschaftlichen Leistungen werden jährlich im Leistungsbericht der PHB dokumentiert und veröffentlicht.

6. Evaluation des Transfers in die Gesellschaft

Beiträge zum Transfer wissenschaftlicher Erkenntnisse in die psychologische Berufspraxis und in die Gesellschaft insgesamt werden ebenfalls jährlich im Leistungsbericht der PHB dokumentiert und veröffentlicht.

7. Wissenschaftliche Integrität

Wissenschaftliche Integrität aller Hochschulangehörigen wird durch intensiven kollegialen Austausch gefördert und überwacht. Sollte dennoch der Verdacht auf wissenschaftliches Fehlverhalten aufkommen, treten hierfür gesonderte Regelungsmechanismen in Kraft.

Grundsätze der PHB zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis

Die Einhaltung der Grundsätze guter wissenschaftlicher Praxis ist Voraussetzung für wissenschaftliches Arbeiten und für die Anerkennung wissenschaftlicher Arbeit in der Öffentlichkeit und in der Gemeinschaft der Wissenschaftler. Die nachfolgend formulierten Grundsätze sollen ein Bewusstsein für gute wissenschaftliche Praxis schaffen. Sie unterstützen das Vertrauen der Öffentlichkeit in die Wissenschaft sowie das Vertrauen der Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler untereinander.

Diese Grundsätze orientieren sich an der Empfehlung des 185. Plenums der Hochschul-Rektoren-Konferenz (HRK) „Zum Umgang mit wissenschaftlichem Fehlverhalten in den Hochschulen“ vom 6.7.1998, der Empfehlung „Gute wissenschaftliche Praxis an deutschen Hochschulen“ der 14. HRK-Mitgliederversammlung vom 14.5.2013, der Denkschrift der DFG „Vorschläge zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis“ in der ergänzten Auflage von 2013 sowie dem Positionspapier des Wissenschaftsrates „Empfehlungen zu wissenschaftlicher Integrität“ von 2015.

Erster Abschnitt: Regeln guter wissenschaftlicher Praxis

§ 1 - Leitprinzipien

1. Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler, die an der PHB tätig sind, sind verpflichtet,

- lege artis zu arbeiten,
- Resultate zu dokumentieren und alle Ergebnisse konsequent selbstkritisch zu reflektieren,
- strikte Ehrlichkeit im Hinblick auf die Beiträge von Partnern/innen, Konkurrenten/innen und Vorgängern/innen zu wahren,
- wissenschaftliches Fehlverhalten zu vermeiden und ihm vorzubeugen und
- die im Folgenden beschriebenen Regeln zu beachten.

2. Es werden geeignete Maßnahmen getroffen, um wissenschaftliches Fehlverhalten nicht entstehen zu lassen. Der Hochschule als Stätte von Forschung, Lehre und Nachwuchsförderung kommt hierbei institutionelle Verantwortung zu. Um dieser Verantwortung gerecht zu werden, verpflichtet sich die PHB zu folgenden Maßnahmen:

- Die Verpflichtung zur Einhaltung der Grundsätze guter wissenschaftlicher Praxis ist Teil jeder Berufungs- und Bleibeverhandlung.
- Hochschul- und Arbeitsgruppenleitungen der PHB sind verpflichtet, auf die Einhaltung der Grundsätze guter wissenschaftlicher Praxis innerhalb ihres Arbeits- und Verantwortungsbereiches hinzuwirken.

3. Jede Leiterin und jeder Leiter einer Arbeitsgruppe hat sich wissenschaftlich vorbildlich zu verhalten.

Studierende und Nachwuchswissenschaftler/innen müssen im Interesse ihrer eigenen Zukunftsplanung auch selber wachsam gegenüber möglichem Fehlverhalten in ihrem Umfeld sein.

4. Die Arbeitsbereiche sind aufgefordert, in der curricularen Ausbildung Studierende und Nachwuchswissenschaftler/innen über die in der PHB geltenden Grundsätze zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis zu unterrichten.

5. Alle Mitglieder und Angehörige der PHB sind verpflichtet, bei einem Verdacht von wissenschaftlichem Fehlverhalten unverzüglich eine Vertrauensperson (Ombudsmann/Ombudsfrau) über die Verdachtsmomente zu informieren.

§ 2 - Zusammenarbeit und Leitungsverantwortung in Arbeitsgruppen

Die Leiterinnen oder Leiter von Forschergruppen tragen die Verantwortung für eine angemessene Organisation, die sichert, dass die Aufgaben der Leitung, Aufsicht, Konfliktregelung und Qualitätssicherung eindeutig zugewiesen sind und tatsächlich wahrgenommen werden.

§ 3 - Betreuung des wissenschaftlichen Nachwuchses

Wer eine Arbeitsgruppe leitet, trägt Verantwortung dafür, dass für Graduierte, Promovenden und Studierende eine angemessene Betreuung gesichert ist. Für jede oder jeden von ihnen muss es in der Arbeitsgruppe eine primäre Bezugsperson geben, die ihr oder ihm auch die Grundsätze der PHB zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis vermittelt.

§ 4 - Leistungs- und Bewertungskriterien

Originalität und Qualität haben als Leistungs- und Bewertungskriterien für Prüfungen, für die Verleihung akademischer Grade und für Berufungen, Einstellungen und Beförderungen sowie für leistungsorientierte Vergütungen Vorrang vor Quantität. An diesem Grundsatz orientiert sich die PHB auch bei der Ausgestaltung von Evaluationsverfahren.

§ 5 - Sicherung und Aufbewahrung von Primärdaten

Primärdaten als Grundlagen für Veröffentlichungen sind auf haltbaren und gesicherten Trägern in der Institution, in der sie entstanden sind, für zehn Jahre aufzubewahren.

§ 6 - Wissenschaftliche Veröffentlichungen

Autorinnen und Autoren wissenschaftlicher Veröffentlichungen tragen die Verantwortung für deren Inhalt stets gemeinsam. Eine sogenannte "Ehrenautorschaft" ist ausgeschlossen.

Zweiter Abschnitt: Vermeidung von Fehlverhalten in der Wissenschaft

§ 7 - Verfahren bei Verdacht auf wissenschaftliches Fehlverhalten

1. Die PHB folgt beim Verdacht auf wissenschaftliches Fehlverhalten der Empfehlung der Hochschulrektoren-Konferenz (HRK) „Zum Umgang mit wissenschaftlichem Fehlverhalten in den Hochschulen“. (185. Plenum vom 6.7.1998)

2.

3. Wissenschaftliches Fehlverhalten

Unter wissenschaftlichem Fehlverhalten werden Handlungen im Wissenschaftsbetrieb verstanden, die in eklatanter Weise den Grundsätzen guter wissenschaftlicher Praxis oder den berufsethischen Verpflichtungen zuwiderlaufen. Hierzu zählen insbesondere

- Erfindung und Fälschung von Daten,
- Plagiate und gravierende Fehler bei Quellennachweisen,
- Vertrauensbruch als Gutachter/in oder Vorgesetzte/r,
- Sabotage von Forschungsarbeiten, oder

- absichtliche oder grob fahrlässige Gefährdung von Untersuchungsteilnehmern und – teilnehmerinnen.

4. Vertrauenspersonen

Die Hochschulleitung bestellt in Absprache mit dem Kuratorium der PHB ein aus mindestens drei Personen bestehendes Gremium von Vertrauenspersonen (Ombudsmänner oder -frauen). Dieses Gremium wählt eine(n) Vorsitzende(n). Jedem Mitglied dieses Gremiums können von jedem Hochschulangehörigen Informationen oder Verdachtsmomente für wissenschaftliches Fehlverhalten mitgeteilt werden, die vertraulich zu behandeln sind. Die Mitglieder sind unabhängig von der Hochschulverwaltung tätig. Ihre Namen und Kontaktadressen werden hochschulintern und auf der Homepage der Hochschule veröffentlicht.

Jedes Mitglied beurteilt nach eigenem Ermessen oder in Absprache mit den anderen Mitgliedern des Gremiums, in welchen Fällen vermuteten wissenschaftlichen Fehlverhaltens die Kommission zum Umgang mit wissenschaftlichem Fehlverhalten befasst wird. Die Vertrauensperson informiert des Weiteren nach eigenem Ermessen die Hochschulleitung.

5. Kommission zum Umgang mit wissenschaftlichem Fehlverhalten

Die Hochschulleitung bestellt eine aus fünf Mitgliedern bestehende ständige Kommission zum Umgang mit wissenschaftlichem Fehlverhalten, die einem entsprechendem Verdacht nachgeht und ggf. angemessene Sanktionen beschließt bzw. den zuständigen Instanzen oder Gremien (z.B. Hochschulleitung, Prüfungsausschuss) vorschlägt. Die Aufgaben der Kommission können auch der Ethikkommission der Hochschule übertragen werden.

In Absprache zwischen Hochschulleitung und ständiger Kommission können für konkrete Fälle besondere Ad-hoc-Kommissionen nach fachlichen Gesichtspunkten zusammengestellt werden. Sofern die Beschuldigten Studierendenstatus haben, soll ein Studierendenvertreter mit beratender Stimme in diese Ad-hoc-Kommission berufen werden.

Die Vertrauenspersonen und Mitglieder der Hochschulleitung wirken weder in der ständigen Kommission noch in den ggf. für konkrete Fälle zusammengestellten besonderen Ad-hoc-Kommissionen mit. Von der Mitwirkung ausgeschlossen sind weiterhin potentiell am wissenschaftlichen Fehlverhalten Beteiligte sowie Personen, die sich selbst als befangen erklären oder die vom Beschuldigten mit nachvollziehbarer Begründung als befangen erklärt werden.

6. Klärung des Sachverhalts

Die Klärung des Sachverhaltes wird von der Ständigen Kommission oder von der ggf. einberufenen Ad-hoc-Kommission betrieben.

In einer ersten Klärungsphase (Vorermittlung) werden Tatsachen zur Beurteilung des geäußerten Verdachts ermittelt, wobei Unschuldsvermutung und absolute Vertraulichkeit zu gelten haben.

Bei Erhärtung des Verdachts beginnen in einer zweiten Klärungsphase (Hauptverfahren) systematische Recherchen, ggf. unter vertraulicher Heranziehung von Zeugen oder externen Sachverständigen.

Beschuldigte Personen erhalten in jeder Klärungsphase Gelegenheit zur Stellungnahme. Die Befangenheit eines Ermittlers kann in jeder Klärungsphase sowohl durch ihn selbst als auch durch die beschuldigte Person geltend gemacht werden. . Das Verfahren sollte in einem Zeitraum von sechs Monaten abgeschlossen werden. Die Vorgänge, Erkenntnisse und Schlussfolgerungen sind schriftlich und gut nachvollziehbar zu protokollieren.

Bis zum Nachweis eines schuldhaften wissenschaftlichen Fehlverhaltens sind alle mit dem Verfahren zusammenhängende Informationen streng vertraulich zu behandeln.

7. Sanktionen

Bei nachgewiesenem wissenschaftlichen Fehlverhalten können oder müssen die Hochschulleitung oder andere zuständige Organe (z.B. Prüfungsausschüsse) sachangemessene Sanktionen verhängen. Mögliche Sanktionen für nachgewiesenes wissenschaftliches Fehlverhalten sind

- Information der Hochschul- oder der Fachöffentlichkeit, der Wissenschaftsorganisationen und relevanten Zeitschriften
- Entzug eines akademischen Abschlusses
- Rückwirkender Entzug unrechtmäßig erhaltener Vergünstigungen (z.B. Forschungsmittel, leistungsorientierte Vergütung)
- Sonstige disziplinarrechtliche Maßnahmen seitens der Vorgesetzten bzw. der Hochschulleitung.

Etwaige arbeits-, straf- oder zivilrechtliche Konsequenzen sind durch die hochschulinternen Verfahren und Konsequenzen nicht berührt.

8. Konkrete Verfahrensschritte

Entsprechend den Empfehlung der 14. HRK-Mitgliederversammlung vom 14.5.2013 werden folgende konkrete Verfahrensschritte festgelegt:

Vorermittlung

- a. Bei konkreten Verdachtsmomenten für wissenschaftliches Fehlverhalten ist jeder Hochschulangehörige aufgefordert, unverzüglich im Regelfalle die Vertrauensperson, ggf. auch ein Mitglied der o.g. ständigen Kommission, zu informieren. Die Information soll schriftlich erfolgen; bei mündlicher Information ist ein schriftlicher Vermerk über den Verdacht und die diesen begründenden Belege aufzunehmen.
- b. Die Vertrauensperson übermittelt nach eigenem Ermessen (s. o., Punkt 3) Anschuldigungen wissenschaftlichen Fehlverhaltens unter Wahrung der Vertraulichkeit zum Schutz des Informanten und der Betroffenen der von der Hochschulleitung bestellten ständigen Kommission, die die Angelegenheit untersucht oder delegiert.
- c. Dem vom Verdacht des Fehlverhaltens Betroffenen wird unverzüglich von der ermittelnden Kommission schriftlich unter Nennung der belastenden Tatsachen und Beweismittel Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben. Die Stellungnahme sollte schriftlich, kann aber auch mündlich erfolgen. Die Frist für die Stellungnahme beträgt zwei Wochen. Der Name des Informierenden wird ohne dessen Einverständnis in dieser Phase dem Betroffenen nicht offenbart.
- d. Nach Eingang der Stellungnahme des Betroffenen bzw. nach Verstreichen der Frist trifft die Kommission innerhalb von zwei Wochen die Entscheidung darüber, ob das Vorprüfungsverfahren - unter Mitteilung der Gründe an den Betroffenen und den Informierenden - zu beenden ist, weil sich der Verdacht nicht hinreichend bestätigt bzw. ein vermeintliches Fehlverhalten vollständig aufgeklärt hat, oder ob eine Überleitung in das Hauptverfahren zu erfolgen hat.
- e. Wenn der Informierende mit der Einstellung des Prüfungsverfahrens nicht einverstanden ist, hat er innerhalb von zwei Wochen das Recht, eine Vorsprache in der ständigen Kommission zu verlangen, die ihre Entscheidung noch einmal prüft.

Hauptverfahren

- a. Die Eröffnung des Hauptverfahrens (förmliches Untersuchungsverfahren) wird der Hochschulleitung vom Vorsitzenden der Kommission mitgeteilt.
- b. Die Kommission kann nach eigenem Ermessen Fachgutachter aus dem Gebiet eines zu beurteilenden wissenschaftlichen Sachverhalts sowie Experten für den Umgang mit solchen Fällen als weitere

Mitglieder mit beratender Stimme hinzuziehen. Hierzu können u.a. Schlichtungsberater zählen.

- c. Die Kommission berät in nichtöffentlicher mündlicher Verhandlung. Sie prüft in freier Beweiswürdigung, ob wissenschaftliches Fehlverhalten vorliegt. Dem Wissenschaftler, dem Fehlverhalten vorgeworfen wird, ist in geeigneter Weise Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Der Betroffene ist auf seinen Wunsch mündlich anzuhören; dazu kann er eine Person seines Vertrauens als Beistand hinzuziehen. Dies gilt auch für sonstige anzuhörende Personen.
- d. Den Namen des Informierenden offenzulegen kann erforderlich werden, wenn der Betroffene sich andernfalls nicht sachgerecht verteidigen kann, weil beispielsweise die Glaubwürdigkeit und Motive des Informierenden im Hinblick auf den Vorwurf möglichen Fehlverhaltens zu prüfen sind.
- e. Hält die Kommission ein Fehlverhalten für nicht erwiesen, wird das Verfahren eingestellt. Hält die Kommission ein Fehlverhalten für erwiesen, legt sie das Ergebnis ihrer Untersuchung der Hochschulleitung mit einem Vorschlag zum weiteren Verfahren, auch in Bezug auf die Wahrung der Rechte anderer, zur Entscheidung und weiteren Veranlassung vor. Die wesentlichen Gründe, die zur Einstellung des Verfahrens oder zur Weiterleitung an die Hochschulleitung geführt haben, sind dem Betroffenen und dem Informierenden unverzüglich schriftlich mitzuteilen.
- g. Ein internes Beschwerdeverfahren gegen die Entscheidung der Kommission ist nicht gegeben.
- h. Am Ende eines förmlichen Untersuchungsverfahrens identifiziert die Vertrauensperson alle diejenigen Personen, die in den Fall involviert sind (waren). Er berät diejenigen Personen, insbesondere die Nachwuchswissenschaftler und Studierenden, die unverschuldet in Vorgänge wissenschaftlichen Fehlverhaltens verwickelt wurden, in Bezug auf eine Absicherung ihrer persönlichen und wissenschaftlichen Integrität.
- i. Die Akten der förmlichen Untersuchung werden 30 Jahre aufbewahrt.

Weitere Verfahren

- a. Wenn wissenschaftliches Fehlverhalten festgestellt worden ist, prüft die Hochschulleitung zur Wahrung der wissenschaftlichen Standards der Hochschule als auch der Rechte aller direkt und indirekt Betroffenen die Notwendigkeit weiterer Maßnahmen. Die Ahndung wissenschaftlichen Fehlverhaltens richtet sich nach den Umständen des Einzelfalles.
- b. In der Hochschule sind die akademischen Konsequenzen, z.B. der Entzug akademischer Grade oder der Entzug der Lehrbefugnis, zu prüfen. Die Hochschulleitung prüft, ob und inwieweit andere Wissenschaftler (frühere und mögliche Kooperationspartner, Koautoren), wissenschaftliche

Einrichtungen, wissenschaftliche Zeitschriften und Verlage (bei Publikationen), Fördereinrichtungen und Wissenschaftsorganisationen, Standesorganisationen, Ministerien und Öffentlichkeit benachrichtigt werden sollen oder müssen.

- c. Die jeweils zuständigen Organe oder Einrichtungen leiten je nach Sachverhalt arbeits-, zivil-, straf- oder ordnungsrechtliche Maßnahme mit den entsprechenden Verfahren ein.

Verabschiedet in der Sitzung des Akademischen Senats der PHB am 27. Mai 2011, ergänzt in der Sitzung des Akademischen Senats vom 14.4.2015. und nach redaktionellen Abschlussarbeiten von der Hochschulleitung der PHB am 19.5.2015 in Kraft gesetzt.